

# Verantwortung für korrekte Angaben im Internet zur eigenen Person

Dr. Susanna Zentai

Meist ungewollt taucht man mit seiner Praxis in diversen Suchportalen, Verzeichnissen und sonstigen Seiten auf. Oft hat man nicht einmal Kenntnis darüber, wo man überall als Zahnarzt geführt wird. Problematisch wird es, wenn falsche Angaben gemacht werden wie zum Beispiel Titel oder Qualifikationen, die man gar nicht hat. Sobald man von dieser Tatsache positive Kenntnis erlangt, muss man dafür Sorge tragen, dass der Eintrag geändert wird.

So ist es einer Zahnärztin ergangen, die, ohne dies selber veranlasst zu haben, auf mehreren Portalen mit einem Dokortitel geführt wurde, den sie allerdings nie erworben hat. Sie selber hat nirgends falsche Angaben hierüber gemacht. Auch hat sie diese Einträge nicht veranlasst. Auf ihrer eigenen Praxishomepage wird kein Dokortitel genannt. Die zahlreichen anderen Einträge – wo sie jeweils mit Dokortitel geführt wurde – fielen einem Verband zur Förderung der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Interessen

seiner Mitglieder, dem u.a. die Zahnärztekammern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen angehören, auf. Daraufhin wurde die Zahnärztin aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die konkret aufgeführten Internetseiten die Einträge berichtigen und den Dokortitel entfernen. Die Zahnärztin wurde mehrfach angeschrieben, immer ohne eine Reaktion und ohne dass die Einträge korrigiert wurden. Schließlich klagte der Verband auf Unterlassung der falschen Titelführung.

**„Eine täterschaftliche Haftung nach § 8 UWG kann nicht nur durch positives Tun, sondern auch durch pflichtwidriges Unterlassen begründet werden.“**

Das Landgericht Hamburg gab dem Verband Recht und verurteilte die Zahnärztin auf Unterlassung. Für jeden Fall der „Zuwiderhandlung“, also

Nichtveranlassung der Korrektur der falschen Einträge, wurde ein Verstoß gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb festgestellt und eine Strafe in Höhe von jeweils 250.000 Euro für jeden weiteren Verstoß verhängt. Für den Fall, dass dieser Betrag nicht eingetrieben werden kann, droht jeweils eine Haftstrafe von bis zu sechs Monaten. In seinen Entscheidungsgründen zum Urteil des Landgerichts Hamburg vom 26.07.2016 (Az. 312 O 574/15) wird ausgeführt:

„Dem Kläger steht der geltend gemachte und aus dem Tenor zu 1. ersichtliche Unterlassungsanspruch auch in der Sache nach § 8 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 UWG zu.

Es liegt eine Irreführung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 UWG vor. Wird im geschäftlichen Verkehr ein Dokortitel ‚Dr. med. dent‘ verwendet, der – was vorliegend unstreitig ist – tatsächlich nicht erlangt wurde, so stellt dies eine irreführende Handlung über die Befähigung und Qualifikation



der so betitelten Unternehmerin dar, wenn diese, wie hier die Beklagte, als Zahnärztin zahnmedizinische Leistungen anbietet.

Insofern hat die Beklagte auch eine Wiederholungsgefahr im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG gesetzt. Zwar hat sie – wiederum unstrittig – den Titel ‚Dr. med. dent.‘ oder auch die Bezeichnung ‚Dr. dent.‘ nicht selbst aktiv verwendet. Sie haftet für die streitgegenständlichen irreführenden Einträge im Internet jedoch als Täterin durch pflichtwidriges Unterlassen.

Eine täterschaftliche Haftung nach § 8 UWG kann nicht nur durch positives Tun, sondern auch durch pflichtwidriges Unterlassen (einschließlich Dulden) begründet werden. Pflichtwidrig ist ein Unterlassen oder Dulden dann, wenn eine Erfolgsabwendungspflicht besteht, und die dazu erforderliche Handlung dem Verpflichteten möglich und zumutbar ist, diese Pflicht aber nicht erfüllt wird. Die Erfolgsabwendungspflicht kann sich vor allem aus Gesetz, Vertrag, Vertrauen, oder vorangegangenem gefahrbegründendem Tun ergeben ...

Die Beklagte war nach Auffassung der Kammer aufgrund ihrer unternehmerischen Sorgfaltspflicht gemäß § 3 Abs. 2 UWG verpflichtet, ab Kenntnis von den jeweiligen Verletzungshandlungen die ihr möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um dafür Sorge zu tragen, dass die konkreten irreführenden Einträge im Internet entfernt oder korrigiert würden. Indem sie indes über einen Zeitraum von mehreren Monaten keinerlei Maßnahmen zu diesem Zweck ergriffen hat, hat sie pflichtwidrig und daher haftungsbegründend geduldet, dass Dritte in fehlerhafter und irreführender Weise unter Verwendung des Dokortitels ‚Dr. med. dent.‘ auf ihre Praxis hinweisen.“

## Fazit

Es ist nicht nur problematisch, unberechtigt einen Titel zu führen. Auch das Nichtverhindern falscher Einträge kann zu einer Verurteilung und empfindlichen Strafzahlungen führen!



Dr. Susanna Zentai  
[Infos zur Autorin]

## Kontakt

### Dr. Susanna Zentai

Justitiarin des BDO  
Kanzlei Dr. Zentai – Heckenbücker  
Rechtsanwälte Partnerschafts-  
gesellschaft mbB  
Hohenzollernring 37, 50672 Köln  
kanzlei@d-u-mr.de  
www.dental-und-medizinrecht.de